

Film „Im Auftrag“

Manuskript von Werner May

Wie Ihnen vielleicht schon aufgefallen ist, sind die meisten Schreiben von Behörden oder angeblichen Behörden „Im Auftrag“ verfasst.

„Im Auftrag“ heißt: Der Unterzeichnende handelt „Im Auftrag“ eines Auftraggebers. Der Auftraggeber ist in der Regel nicht benannt. Manchmal, aber das ist die Ausnahme, steht im Briefkopf der mögliche Auftraggeber, z.B. die Landrätin.

Demnach wäre die Landrätin die Auftraggeberin für das vorliegende Schreiben.

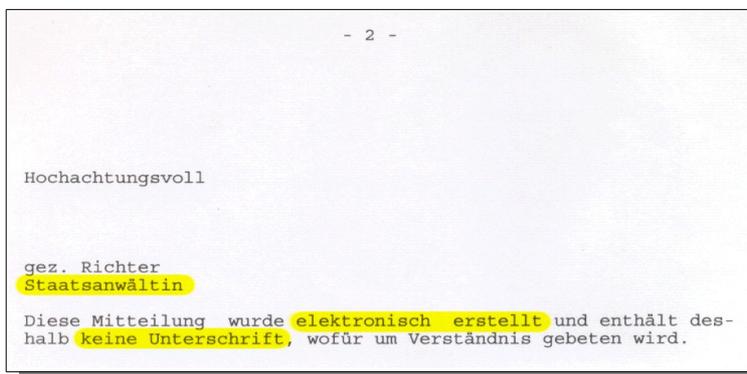
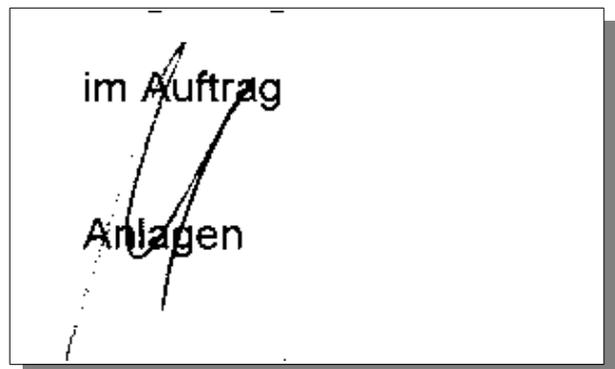
Der Unterzeichnende selbst übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt, denn er handelt ja „Im Auftrag“ und wäscht seine behördlichen Hände in Unschuld. Genau genommen hätte er sich seine Unterschrift sparen können. Wer keinen eigenen Willen hat oder haben darf, der kann auch keinen Willen erklären. Mit der Unterschrift erklärt man nämlich seinen Willen. Z.B. unter einem Kaufvertrag: „Ich will mir dieses Auto kaufen und bin bereit 2 Jahre dafür zu arbeiten.“

Wo überhaupt kein Wille vorhanden ist, lässt man den Namen am besten ganz weg. Dann fügt man dem Schreiben eine Anlage bei und lässt die Anlagen als Boten auftreten.

Herr oder Frau „Anlagen“ trat vor Gericht als Erklärungsbote auf und der Richter war damit einverstanden. Nun ist es aber so, dass der Erklärungsbote nicht den Auftraggeber gar nicht vertritt, da er sonst „i. V.“, also „In Vertretung“, unterzeichnen müsste. Genau genommen hat er keinen Auftraggeber. Gäbe es einen solchen, dann müsste er benannt sein und der Bote müsste ihn „in Vertretung“ vertreten.

Demnach sind die Schreiben die „Im Auftrag“ verfasst wurden so wertlos wie ein leeres Blatt Papier.

Wir haben es mit einer vorsätzlichen Täuschung des Empfängers durch Behörden oder Scheinbehörden zu tun.



Wenn wir das zulassen, brauchen die Behörden oder Scheinbehörden gar nichts mehr zu unterschreiben. Niemand übernimmt die Verantwortung für Bußgeldbescheide, Rechnungen, Mahnungen, Vollstreckungen, Verhaftungen usw.

Und da wir uns nicht wehren, werden die Erklärungsboten inzwischen durch Maschinen ersetzt oder durch „Anlagen“, wobei ich noch nicht herausgefunden habe, wie „Anlagen“ eine Paraphe kritzeln können.

Damit sie sehen, dass diese Erläuterungen nicht auf meinem Mist gewachsen sind, hier einige Auszüge aus verschiedenen Gerichtsurteilen.

„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufungsbegründungsschrift als bestimmender Schriftsatz nach § 130 Nr. 6 ZPO grundsätzlich die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Berufungsführers tragen muss. Die Unterschriftsleistung ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Vertreter zulässig (vgl. Zöllner/Stefan, ZPO, 26. Aufl., § 130 Rn. 14 m.w.N.). In solchen Fällen muss jedoch der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für deren Inhalt übernehmen. **Eine bloße Unterzeichnung "i.A." ("im Auftrag") reicht für die Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne grundsätzlich nicht aus, weil der Unterzeichnende zu erkennen gibt, dass er dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt** (vgl. BGH, Beschluss vom 5. November 1987 - V ZR 139/87 - NJW 1988, 210 und Beschluss vom 27. Mai 1993 - III ZB 9/93 - VersR 1994, 368).“
BGH, VI ZB 81/05 vom 19. Juni 2007

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß der Unterzeichner einer Rechtsmittelschrift die volle Verantwortung für den Inhalt derselben übernehmen und daß dies auch zum Ausdruck **kommen muß** (statt vieler BGHZ 37, 156 = NJW 1962, 1724; BGHZ 92, 76 = NJW 1984, 2890 m. w. Nachw.). **Mit einer Unterzeichnung nicht "i. V.", sondern "i. A." gibt indes der Unterzeichnende zu erkennen, daß er für den Inhalt der Rechtsmittelschrift eine Verantwortung nicht übernehmen will und nicht übernimmt; er tritt mit einer solchen Unterzeichnung dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auf; eine Auslegung unter Heranziehung von Umständen außerhalb der Urkunde kommt nicht in Betracht** (BAG, Betr 1967, 1904; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 129 Rdnr. 19; Wiczorek, ZPO, § 129 Rdnr. A II a Nr. 6 a. E.).“
BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87

„Die Berufungsbegründungsschrift muss als bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess grundsätzlich von einem beim Berufungsgericht postulationsfähigen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein. Zwar ist dies unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen Vertreter zulässig. **Dieser muss aber die volle Verantwortung für den Inhalt der Rechtsmittelschrift übernehmen, was er mit einer "i.V." oder "für Rechtsanwalt ..." zum Ausdruck bringen kann. Die Verwendung des Zusatzes "i.A." reicht für die Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne nicht aus, weil der Unterzeichnende damit zu erkennen gibt, dass er dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt.**“

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.06.2012 - IV ZB 18/11 -

Arbeitgeber selbst oder dessen zur Kündigung Bevollmächtigte müssen unterschreiben. Die Unterzeichnung durch die Mitarbeiterin des Beklagten wäre dann ausreichend gewesen, so das Gericht, wenn sie aus Sicht eines objektiven Dritten als Vertreterin des Beklagten gehandelt hätte. Hierzu hätte gehört, dass die Kündigungserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben worden sei. Ein solches Vertreterhandeln sei im zu beurteilenden Sachverhalt aber nicht erkennbar.

„i. V.“ bei Vertretung - „i. A.“ bei Auftrag

Vielmehr habe die Mitarbeiterin des Beklagten nicht wie bei einem Vertretungsverhältnis üblich mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet, sondern mit dem Zusatz „i. A.“ Hierdurch würde ausdrücklich auf ein Auftragsverhältnis hingewiesen. Bei einem solchen Verhältnis handele der Auftragnehmer nicht im eigenen, sondern im fremden Namen. Dies aber führe dazu, dass ein gesetzliches Schriftformerfordernis, das vom Auftraggeber zu beachten sei, von vornherein nicht erfüllt werden könne. Denn der Beauftragte handele im fremden Namen und unterzeichne mit seinem eigenen **Namen.**

Bei Unterzeichnung durch Auftragnehmer fehlt es an eigenhändiger Unterschrift des Berechtigten. Wenn der Auftraggeber also der Erklärberechtigte sei, **fehle es bei Unterzeichnung durch den Auftragnehmer immer an der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten.** Diese Ausgangssituation und ihre rechtliche Beurteilung sei mit jenen Fällen vergleichbar, in denen ein Rechtsanwalt mit dem Anwaltskollegen das Rechtsmittel einlegen wolle. Auch in diesen Fällen sei anerkannt, dass die Rechtsmittelerklärung mit dem Zusatz „i. A.“ der auch in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform nicht genüge.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.12.2007 - 7 Sa 530/07 -

Der Leitsatz

Eine mit dem Zusatz i.A. unterschriebene Kündigung ist formunwirksam, weil sie nicht vom Aussteller unterschrieben wurde. Eine Unterschrift mit dem Zusatz i.A. wahrt nicht das Schriftformerfordernis.

Die Kündigung, welche Herr K. "i.A.", also im Auftrag erklärte, könne nur so verstanden werden, dass nicht er selbst, sondern der lediglich maschinenschriftlich angeführte Geschäftsführer die Kündigungserklärung abgeben wollte.

Verstehe man das Zeichnen "im Auftrag" als Kennzeichnung nicht einer Vertreter-, sondern einer Botenhandlung, so genüge eine solche Unterzeichnung nicht für die Erfüllung der Schriftform. Der Bote übermittle nur als Werkzeug seinen Geschäftsherrn dessen Willenserklärung. Die Verwendung des Kürzels "i.A." müsse aber nicht zwingend zur Annahme einer die Schriftform nicht erfüllenden Botenhandlung führen. **Maßgeblich für die Unterscheidung des Boten vom Vertreter sei vielmehr eine Auslegung nach dem Empfängerhorizont.**

Bei der Auslegung sei einerseits zu berücksichtigen, dass im allgemeinen, nichtjuristischen Sprachgebrauch möglicherweise nicht immer hinreichend zwischen "Auftrag" und "Vertretung" unterschieden werde. Andererseits sei auch dem Nichtjuristen schon wegen des klaren Wortlauts bewusst, **dass das Handeln "in Vertretung" allein den Stellvertreter kennzeichne.** Wird demgegenüber ein Handeln als "im Auftrag" gekennzeichnet, komme dem auch in der Laiensphäre regelmäßig eine Abstufung zu. **Daher sei es folgerichtig, in der Verwendung dieses Kürzels ein Indiz für Botenhandeln zu sehen. Der Vertreter hätte ein anderes Kürzel, nämlich "i.V." verwendet.**

Insbesondere für die bloße Botenstellung von Herrn K. spreche, dass er unterhalb des Unterschriftenfeldes, welches mit "Geschäftsführer" unterschrieben war, gezeichnet habe. Dies lasse den Schluss zu, dass nicht der überbringende Herr K., sondern der Geschäftsführer Aussteller der Kündigung war. Dessen Unterschrift fehle aber.

Arbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 08.12.2006 - 27 Ca 21/06 -

Dies war ein kleiner Abstecher in die Juristensprache der Profis. Kommen wir zurück in die Welt der Laien. Auf der Web-Seite von [Helpster](#) habe ich folgende Ausführungen zum Thema gefunden:

Im Auftrag unterschreiben - das sollten Sie unbedingt beachten

Der Chef bittet zum Diktat und gibt die Anweisung, Sie möchten doch bitte **im Auftrag** unterschreiben. Für Sie stellt sich die Frage, wie Sie kenntlich machen, dass Sie nicht selbst der Verfasser des Briefes sind und eben nur im Auftrag unterschreiben.

Unterschreiben bedingt Verantwortung

- Die Unterschrift unter einem Brief oder einem sonstigen Stück Papier, das an die Außenwelt gerichtet ist, **bestätigt, dass der Inhalt dieses Schreibens verbindlich ist**. Eine Rechnung bedarf zu ihrer Fälligestellung einer Unterschrift. Ein Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der Unterschrift der Vertragspartner.
- Derjenige, der Sie zur Unterzeichnung beauftragt hat, muss also **klar zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie Ihre Unterschrift unter den Brief setzen sollen**.

Mit "im Auftrag" sind Sie auf der sicheren Seite

- Die Abkürzung "i.A.", also im Auftrag, vor Ihrem Namenszug bedeutet, dass Sie im Auftrag einer anderen Person unterschreiben. Sie sind insoweit bevollmächtigt, ohne dass Sie zugleich für den Inhalt des Briefes die Verantwortung tragen. Diese Art von Bevollmächtigung gilt für eine **einmalige** Beauftragung. Sie wird regelmäßig nicht schriftlich und eher bei passender Gelegenheit erteilt.
- Unterschreiben Sie mit der Abkürzung "i.V.", also in Vertretung, bedeutet dies, dass Sie eine andere Person **regelmäßig vertreten** und im Regelfall **eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt**.

Diesen Film habe ich nicht „Im Auftrag“ verfasst. Er ist meine persönliche Willensäußerung, da ich der Meinung bin, dass wir uns nicht weiter für dumm verkaufen lassen sollten.

Passend zum Thema sind meine Filme bei youtube:

[Unterschriften](#)

[Urteil oder Scheinurteil ?](#)

[Wie UnRecht zu Recht gebogen wird](#)

[Die Würde des Menschen ist antastbar](#)

[Wie können wir unsere Würde zurückgewinnen ?](#)

Und der Film: [Ist der Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung ?](#)

Sämtliche Manuskripte mit den Originalzitaten finden Sie auf meiner Web-Seite:

www.widerstand-ist-recht.de



Werner May - Im Paradies - 17309 Fahrenwalde
werner(at)paradies-auf-erden.de

www.paradies-auf-erden.de und www.widerstand-ist-recht.de